

Zeitschrift: Kinema
Band: 5 (1915)
Heft: 31

Rubrik: Der deutsche Film und das Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersicherem Material oder mit solchem verputzt sein. In die Fußböden dürfen keine Stufen eingebaut sein.“

Es klappt also alles; nichts fehlt, als daß gleich auch vorgeschrieben wäre, ob der Eingang gegen Mittag oder gegen Mitternacht eingebaut werden müsse und daß selbst die Besucher auf ein Mindestmaß der Höhe und des Brustumfanges zu untersuchen seien. Nun haben störrische Gemeinderäte gute Handhabe, sich Kinematographen vom Hause zu halten, sie formulieren einfach die Forderung: Kinematographentheater sind in die noch erhalten gebliebenen Raubrittertürme des Mittelalters zu verlegen.

Doch damit noch nicht genug. Außer Vorschriften betr. Anbringung von Türen etc. begegnen wir noch folgender Lächerlichkeit::

§ 10. Die Bestuhlung des Lokales ist am Boden zu befestigen. Den Wänden entlang sind mindestens 1,5 Meter breite Gänge freizulassen. Bei entsprechend breiter Bestuhlung können von der Polizeibehörde auch Zwischengänge zwischen den Sitzreihen angeordnet werden. Die Festsetzung der Breite der Zwischengänge wird der Gemeindepolizei überlassen.

Das Gute haben die Vorschriften: Der Kinobesitzer braucht sein Gehirn nicht mehr besonders stark anzustrengen, das selbständige Denken ist ausgeschaltet, die Polizeibehörden besorgen alles, alles bis zum Tüpflein auf dem i. Uns bleibt das Zunichten und Willigbleiben.

Fortsetzung folgt.

Paul Wegener im Kino.

Beim Namen Wegener erinnert man sich an einen der größten Gestalten des Diabolischen, an die klirrende Kette großartiger Verbrecher von Richard dem 3. bis zu Franz Moor, an all die dramatischen Teufelsfräzen, aus denen doch einmal der Menschheit ganzen Jammer hervorschluchzt. Wer vor seinem Macbeht zusammenschauerte, dem wuchs William Shakespeare ins Riesengroße. Das will Wegener: in Shakespeare, Schiller, Strindberg sich aufbäumen. Man konnte ihn vor wenigen Tagen unter seltsamen Umständen an der Weinbergstraße in Zürich sehen. Im Kientopp natürlich. Leib und Seele und seine menschliche Stimme opfert er aber weit weg von uns seinem Vaterlande als Leutnant irgendwo in Polen oder Galizien. Und es ist die Stimme und Sprache eines Künstlers, in der Dämonen heulen, Helden jubilitren und ihren Feind wie ein Kartenhaus umblasen. Wenn aber Raffael auch ohne Hände ein Künstler wäre, so muß es Wegener auch ohne die Stimme im Kino bleiben, selbst in einem Filmkitsch. Die Zaubermäre von Golem ist bekannt. Dieses Menschenbild aus Ton erwacht zum Leben, wenn ein Wissender in einer Kapsel auf der Brust des Golem den richtigen Zauberpruch zusammenrollt. In der Trödler- und Antiquar-ude liegt dieser Golem, steif und starr, der tönerne

Tod. Da klappt der Jude Aron den Zauberpruch zusammen und legt ihn dem Golem auf die Brust. Wie nun das starre Tonbild die Wimpern zuckt, die Pupille erweitert, die Füße auf dieser Erde schweben läßt, wie der Wille zum Leben die Figur durchschüttert, das ist eine unheimliche schauspielerische Leistung. Halb Mechanismus, halb Mensch so steht er bei der sprühenden Esse und zieht den Balg. Die Augen zeigen das Weiße. Golem muß die Tochter der Juden Aron mit Hünnengewalt vor ihrem Liebhaber bewachen. Aber in Golem erwacht die Sehnsucht, ein Mensch mit allen Lebensrechten des Menschen zu sein. Der Blick, mit dem der schauerliche Kitz von Menschheit die Saponheit des Mädchens in sich schlingt, bleibt haften, auch wenn das Auge der Statue wieder ausgeronnen ist. Aber in diesem Film gibt es ein paar Sekunden von künstlerischem und menschlichem Gewicht (vor denen die Hand, die Klavier spielt, an den Tasten gefrieren sollte). Es ist der Augenblick, in dem der Golem, der das Mädchen aus den Armen des Verführers holen muß, in einer linden, schönen Sommernacht — ist es vom Gradschin aus? — Türme, Giebel und Dächer, Mauern und Gassen zu Füßen sieht, die Sinne von dem Duft der Rosen berauscht: Da beugt er sich über das Wunder und Symbol des Lebens — eine Rose. Was Bücher über Schmerz und Glück, Ohnacht und Illusion zusammengeträumt, gräbt jetzt auf Lippen, Wimpern u. Haut des Golem sind Schriftzeichen. Das Antlitz des Golem spricht einen ganzen Monolog. Um dieses Augenblickes willen lohnte sich der Besuch dieses Filmstückes (das leider schon abgerollt ist) und in dem sich neben Paul Wegener auch Rudolf Blümmer als Filmkompagnon auszeichnete. Kenner der Literatur werden nicht ohne Staunen gesehen haben, daß nun sogar der Liebling G. Kellers Angelus Silesius, der Cherbubische Wandersmann, an der Flimmerwand mit einem tiefen Vers erschien. So endete der Golem-Film mit allen Ehren der Literatur. Wir aber hoffen, Paul Wegeners ganze Kunst einmal im Stadttheater erleben zu dürfen, dort, wo sie schrankenlos sich entfalten kann.

„N. 3. 3.“

Der deutsche Film und das Ausland.

Eingabe an das Reichsamt des Innern.

Eine Verordnung des deutschen Bundesrates hat die Ausfuhr und Durchfuhr von belichteten Filmen verboten. Diese Maßnahme, über deren Ursache nur Mutmaßungen möglich sind, hat in den Kreisen der Filmindustrie Bestürzung hervorgerufen, und man hört bereits von folgen-schweren Entschliefungen. Auf jeden Fall hat das Ausfuhrverbot die junge deutsche Filmindustrie in eine kritische Lage veretzt, denn der Geschäftsgewinn muß in dem Absatz nach dem neutralen Ausland gesucht werden. Vor dem Kriege war dieser Absatz sehr gering und stand weit unter der Einfuhr, die für französische Filme allein etwa 6 Millionen Mark im Jahre ausmachte. Es kommen noch

die Einfuhrziffern für amerikanische, skandinavische und italienische Films hinzu. Im Grunde hat erst der Krieg die Exportfähigkeit der deutschen Filmindustrie erwiesen, und es ist, vom materiellen Standpunkt abgesehen, sehr wertvoll, wenn das neutrale Ausland Kriegsbilder und Bilder aus dem friedlichen Kriegsdasein deutscher Städte zu sehen bekommt. Den größten Abnehmer deutscher Filmfabrikate, Rußland, hat der Krieg entfernt. Es war ein Glück für die schon vor dem Kriege nicht eben auf Rosen gebetteten Filmleute, daß ein reges Geschäft nach dem neutralen Auslande einsetzte.

Das soll nun vorüber sein, und das schmerzlichste für die Fabrikanten ist, daß Oesterreich-Ungarn in der Ausfuhrverbotskündmachung auch zum Ausland gerechnet wird. Die verbündete Donaumonarchie ist jetzt der größte Abnehmer für deutsche Films. Weder Oesterreich noch Ungarn haben eine nennenswerte Produktion, aber der Bedarf in beiden Ländern ist groß. Er wurde vor dem Kriege überwiegend von französischen und englischen Films gedeckt; seit Kriegsbeginn wird der österreichische Markt fast ausschließlich von deutschen Films beherrscht. Für den russischen Abnehmer ist der kaufkräftige österreichische Filmhändler eingetreten. Wenn nun das Verbot in seiner ursprünglichen Fassung bestehen bleibt, dann werden sich die bisherigen Abnehmer deutscher Filmzeugnisse wohl wieder ausschließlich an französische und italienische Films halten, während Oesterreich ausschließlich auf nordische Films angewiesen wäre.

Es würde dann aber auch der seltsame Fall eintreten, daß die Tausende deutscher Kinotheater nicht von der heimischen Industrie bedient werden könnten. Schon jetzt hat sie, selbst nach Ausschaltung des französischen Hauptkonkurrenten, einen Kampf gegen die ungehinderte Einfuhr neutraler Films zu bestehen, und wenn das Verbot in seiner heutigen Form aufrecht erhalten bleibt, müßte die deutsche Industrie kampfflos das Feld räumen. Sie ist nicht in der Lage nur für den heimischen Bedarf zu produzieren, denn die Kosten eines Negativs sind durch die im Inland abgesetzten Kopieen noch nicht gedeckt; erst der Verkauf nach Oesterreich-Ungarn und dem neutralen Ausland kann den Filmfabrikanten vor Verlusten schützen. In einer Eingabe an das Reichsamt des Innern hat der „Verband zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Kinetographen“ auf diese Momente hingewiesen und die Gefahren dargelegt, die der betroffenen Industrie drohen. Die Eingabe enthält auch die Anregung, daß das Verbot auf alle diejenigen Films keine Anwendung finden soll, die durch die Zensur des Polizeipräsidiums als unverdächtig geprüft und frei gegeben sind. Alle Films müssen die Zensur passieren, und es scheint nicht unmöglich, daß die Anregung des Verbandes als Grundlage zur Einschränkung oder Milderung des Verbotes dienen kann.

Die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Verbots würde überdies auf viele mit der Filmindustrie verknüpfte Existenzen schädigend wirken. Ueber die Ausführungsbestimmungen der Verordnung ist bis jetzt keine Einzelheit bekannt geworden; vielleicht ergeben sich nach dem Bekanntwerden Wege zur Abwendung einer Filmkrise. Auf jeden Fall bleibt zu wünschen, daß die deutsche Filmindustrie ihre Arbeit ungestört fortsetze, denn die Werbekraft

des lebenden Bildes und seine aufklärende Wirkung haben sich gerade in diesen Tagen gezeigt. Es kann uns nicht ganz gleichgültig sein, ob im neutral. Ausland nur französische oder auch deutsche Bilder auf der Leinwand erscheinen. Und so muß man hoffen, daß die einzelnen Bestimmungen des Verbots weniger streng sein werden als das Verbot selbst.

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Zur Abwehr.** Zu der Mitteilung des Herrn Joseph Lang, Filmverleih, in letzter Nummer des „Kinema“ betr. „Lydia Borelli-Filme“ geht uns von Herrn Burstein in St. Gallen eine geharnischte Abwehr zu, aus der wir nur den Kern der Anklage wiedergeben. Er gipfelt darin, daß Herr Burstein kategorisch in Abrede stellt, daß der Filmverlag Burstein je Bilder als „Lydia Borelli-Bilder“ angeboten habe oder anbieten werde.

Ausland.

— **Zum deutschen Filmausfuhrverbot.** Der Verband zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Kinetographen hat, wie wir an anderer Stelle mitteilen, eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, um auf die Gefahren hinzuweisen, die durch das Ausfuhrverbot von Filmbildern der Industrie dieses Betriebszweiges droht. Der Verband hat sich weiter mit dem Herrn Polizeipräsidenten, den übrigen Herren Räten der Zensurbehörde, sowie einflussreichen Beamten in Verbindung gesetzt, und hat diesen Besprechungen zufolge, seine Eingabe mit dem Antrag verbunden: „Daß das Verbot auf alle diejenigen Films keine Anwendung finden soll, die durch die Zensur des Königl. Präsidiums als politisch unverdächtig und geprüft freigegeben sind.“ Nach den Vorbesprechungen, die der Verband nach dieser Richtung gepflogen, dürfte ein günstiger Erfolg zu erwarten sein, was im Interesse des deutschen Filmmarktes freudig begrüßt würde.

— **Berlin.** Wie aus den „Mitteilungen des Interessenverbandes“ hervorgeht, werden Vorbereitungen getroffen, alsbald nach Friedensschluß einen allgemeinen deutschen Kinotag nach Berlin einzuberufen. Im übrigen enthalten die Verbandsmitteilungen noch Aufsätze über „Konzessionspflicht und Bedürfnisfrage im Kinogewerbe“, „Verbandsfoller“ und „Zweifelhafte Veranlassungen“.

— **Die Weltkulturstadt Wiesbaden im Film.** Der Bund deutscher Verkehrsvereine, Leipzig, Thomastischstraße 28, hat gemeinsam mit der Zentralstelle für Auslandsdienst den Plan gefaßt, einen Film herstellen zu lassen, der die Bilder einer Anzahl deutscher Badeorte enthält, in denen das Leben während der Kriegszeit geschildert werden soll. Unter den Badeorten ist an erster Stelle Wiesbaden vorgesehen, das auch während des Krieges in Bezug auf